

Modell-Flugsport Inchenhofen e.V.

an alle Flugplatzbenutzer:

Flugbetriebsordnung für den Modellflugplatz Inchenhofen:

1. Die Benützung des Flugplatzes ist aus versicherungstechnischen Gründen nur Vereinsmitgliedern gestattet. Gäste können bei der Flugplatzleitung/beim Flugleiter unter Vorlage einer nachweisbaren Versicherung eine Starterlaubnis erhalten. Den Anweisungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Sorgfaltspflicht gegenüber dem Zuschauer:
Jedes Clubmitglied achtet darauf, dass sich Zuschauer nur in dem für sie vorgesehenen Zuschauerraum (hinter dem Sicherheitsstreifen-Fangzaun) aufhalten.
3. ***Sicherheit des Flugbetriebes***
 - 3.1 Während des Flugbetriebes dürfen sich nördlich des Sicherheitszaunes (Startbahnseite) nur Personen aufhalten, die unmittelbar mit dem Flugbetrieb beschäftigt sind (Piloten, Windenfahrer, Flughelfer).
Alle anderen Personen haben sich grundsätzlich im Vorbereitungs- bzw. Zuschauerraum aufzuhalten.
Personenansammlungen im Landebahnbereich sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Segelflugwinde ist auf dem, von der Vorstandschaft festgelegten Platz (siehe Lageplan) zu betreiben. Hierbei gilt es zusätzlich zu beachten, dass der Flugraum über den jeweiligen Nachbargrundstücken gesperrt ist, wenn sich darauf Personen aufhalten, auch wenn es sich um Mitglieder des MFI bzw. Piloten handelt.
 - 3.2 Nicht benützte Flugmodelle dürfen keinesfalls am Rand der Startbahn und des Sicherheitsstreifens abgestellt werden. Auch dürfen hier keine Reparatur- und Wartungsarbeiten (Nachtanken etc.) durchgeführt werden. Hierfür ist der Vorbereitungsraum zu benützen.
4. Fahrzeuge dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Parkraum (Südseite) abgestellt werden.
5. Ab 2 anwesenden Personen (einschließlich Pilot) ist der Fangzaun beidseitig aufzuziehen.
5. Es dürfen höchstens 3 Motormodelle (Verbrenner) gleichzeitig fliegen
7. Es dürfen nur Flugmodelle mit einem Gesamtgewicht von max. 25 kg betrieben werden.
8. Betreiben von Verbrennungsmotoren:
Flugmodelle, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, müssen mit den z.Z. auf dem Markt verfügbaren Techniken gedämpft werden. Der in der Platzzulassung bei Volllast vorgeschriebene Schallpegel $LA = 80 \text{ dB(A)}$ in 7 m Entfernung darf nicht überschritten werden.
- 9a. Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Dies bedeutet, ein Pilot ohne Flugleiterausbildung darf nicht fliegen, wenn kein Flugleiter anwesend bzw. eingetragen ist. Bei Anwesenheit von nur 2 Piloten (einer als Flugleiter eingetragen) und 2 Modellen in der Luft darf der Flugleiter selbst mitfliegen, soweit nicht mehr als 5 Zuschauer anwesend sind.

Kommt ein weiterer Pilot (mit Flugleiterausbildung) dazu, muss dieser das Amt des Flugleiters übernehmen. Erklärt er sich dazu nicht bereit, muss der amtierende Flugleiter seinen Flugbetrieb aus Sicherheitsgründen einstellen. Unabhängig davon gilt Folgendes: bei mehr als 2 Flugmodellen in der Luft darf der Flugleiter selbst nicht fliegen.

9b. Zusätzlich gilt folgende Regelung:

Der jeweils amtierende Flugleiter muss seinen Dienstbeginn und sein Dienstende mit Unterschrift im Flugleiter-Dienstplan eintragen. Der Flugleiter-Dienstplan ist ein Zusatzformular im Flugbuch. Auf diese Weise kann jederzeit geprüft werden, wer wann und wie lange Flugleiter während eines Flugtags war. Ab 3 Piloten auf dem Modellflugplatz hat der Flugleiter während seiner Dienstzeit die Flugleiterweste zu tragen. Beendet ein Flugleiter seinen Dienst, so hat er dafür zu sorgen, dass ein neuer Flugleiter übergangslos das Amt weiterführt. Sollte sich in einem solchen Falle von den anwesenden Mitgliedern mit Flugleiterausbildung niemand dazu bereit erklären, wird wie folgt verfahren: Der amtierende Flugleiter erteilt für alle anwesenden Piloten ein Flugverbot. Alle in der Luft befindlichen Modelle haben **unverzüglich** zu landen. Nachdem alle Modelle gelandet sind, beendet der Flugleiter seine Tätigkeit.

10. **Flugzeiten für Motormodelle:**

Werktags **08.00 h - 12.00 h** und **13.00 h - 19.00 h**

Sonn- u. Feiertags **10.00 h - 11.30 h** und **13.00 h - 19.00 h**

längstens jedoch bis **eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang.**

An folgenden Feiertagen darf nicht geflogen werden: [Karfreitag](#), [Allerheiligen](#) u. [Heiligabend](#).

11. Die Flugmodelle dürfen nach Norden und Westen bis zu einer Entfernung von 300 m und nach Osten bis zu 250 m betrieben werden. Südliche Grenze ist die Start- und Landebahn. Straßen und Wege im Flugsektor sind mindestens 50 m über Grund zu überfliegen. Das Überfliegen des Zuschauerraumes und des Parkplatzes ist verboten. Bei Annäherung von Personen und Fahrzeugen auf der Zufahrtsstraße darf nicht gestartet und gelandet werden. Landwirtschaftliche Arbeiten haben Vorrang vor dem Modellflugbetrieb. Soweit auf den benachbarten Feldern gearbeitet wird, darf in dem darüber liegenden Luftraum nicht geflogen werden.
Missachtung wird mit einem sofortigen Flugverbot für diesen Tag belegt.

12. **Verhalten auf der Landebahn:**

Auf der Landebahn muss sich jeder Pilot so verhalten, dass er andere Piloten nicht behindert oder gefährdet. Es ist darauf zu achten, dass die Piloten auf der gleichen Seite des Platzes (Startbahn-Fangnetz) in einer Gruppe stehen.

Start und Landung sind in Längsrichtung der Startbahn durchzuführen. Während des Start- und Landevorganges muss die Start- und Landezone frei von unbeteiligten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Die Startbahn ist nach dem Start und auch nach der Landung unverzüglich zu räumen.

13. Bei außerhalb der Landebahn niedergegangenen Modellen dürfen bei der Bergung die anliegenden Felder nicht beschädigt werden.

14. Jeder Pilot hat sich bei der Ankunft auf dem Fluggelände **vor** dem Einschalten seines Senders in das Flugbuch einzutragen und über die Nichtbelegung seines Kanals **selbst** zu informieren. Maßgebend ist die Frequenztafel.

15. Die fernmeldetechnischen Bestimmungen zum Betreiben von Funkfernsteuerungen müssen eingehalten werden
16. Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen können nach § 58/XI des Luftverkehrsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Zuwiderhandlungen gegen zusätzliche vereinsinterne Vorschriften können mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.
17. **Verhalten bei Anfängern:**

Grundsätzlich möchte der MFI auch Modellflug-Anfängern die Möglichkeit zum Fliegen bzw. Ausprobieren des Modells bieten. Bei Anfängern wird in der Regel keine Haftpflichtversicherung vorliegen. Ein Start ist in einem solchen Fall nur im Lehrer/Schüler-Betrieb möglich. **Der L/S-Betrieb muss im Flugbuch eingetragen werden.** Nach den momentanen Versicherungsbestimmungen dürfen nur Piloten, die auch Mitglied im DMFV sind, als Fluglehrer tätig sein.
18. Das ungesicherte Rollen von Motormodellen im Vorbereitungsraum ist verboten.
19. Das Anlassen von Motoren bei bzw. zwischen geparkten Kraftfahrzeugen ist verboten

Gez. *Johann Wittur*

1. Vorstand Februar 2012